

Folie 1 : Das Sozialstaatsprinzip

Das Sozialstaatsprinzip ist in unserem Grundgesetz verankert und ergibt sich aus,

- Art. 1. Abs.1 GG

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und sie zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

Nach Art 1 folgen im Grundgesetz ab Art 2 die Grundrechte als Abwehrrechte, die den Grundsatz der Menschenwürde aus Art.1GG präzisieren.

- Art 20 Abs.1 GG

„Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und sozialer Bundestaat.“

Beide Artikel stehen unter der Absicherung der sogenannten Ewigkeitsgarantie des

- Art 79 Abs. 3 GG

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche (...) die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig“

Das Sozialstaatsprinzip entstand schon vor dem Entwurf unseres Grundgesetzes und beruht auf den Grundsätzen der Religionen und des humanitären Miteinanders, Menschen in Not zu helfen.

Bei der Entstehung unseres Grundgesetzes wurde um eine Einordnung des Sozialstaatsprinzips gerungen. Theodor Heuss hat schließlich mit Artikel 20 Abs. 1 GG eine erfolgreiche Einigung herbeiführen können. Es ist also neben der Demokratie zum Staatsziel geworden.

Das Bundesverfassungsgericht hat das Sozialstaatsprinzip dann konkretisiert und tut es fortlaufend durch seine Entscheidungen aus hauptsächlich zwei Ansätzen:

- Ausgestaltung bei Bedürftigkeit
- Chancengleichheit vor allem im Arbeitsrecht
- Staatliche Ausgestaltung und Lenkung bei einer nach marktwirtschaftlichen Zielen ausgerichteten Wirtschaftsordnung und Ausgleich deren nachteiligen Auswirkungen auf vulnerable Gruppen.

Folie 2: Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips bei Bedürftigkeit

- Sicherung des Existenzminimums bei Hilfsbedürftigkeit durch einklagbare Rechte/Ansprüche, also SGB XII; SGB II, AsylbLG.
- Andere Ansprüche: Sozialversicherungen wie Krankenkasse (SGB V) und Pflegeversicherung SGB XI, Arbeitslosenversicherung SGB III und Rentenversicherung (SGB VI)
- Sonstige: Teilhabe (SGB IX) und soziale Entschädigung (SGB XIV)

1993 wurde das Asylrecht grundlegend geändert.

Damals gab es noch keine Sozialgesetzbücher. Menschen in Not, ob erwerbsfähig oder nicht, ob Asylbewerber oder nicht, erhielten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Leistungen für Asylbewerber wurden in der Folge der Reform des Asylrechts 1993 aus dem BSHG herausgenommen.

Erst 2004 wurde dann auch das BSHG reformiert und neben anderen Gesetzen, die sozialstaatliche Aufgaben erfüllen, in die Sozialgesetzbücher zusammengefasst.

Obwohl es sich bei Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auch um Sozialleistungen handelt, wurde es nicht in die Sozialgesetzbücher integriert. Es bleibt ein Regelwerk, das außerhalb steht.

Danach wurde das AsylbLG mehrfach und grundlegend geändert, u.a. 2016, 2019 und 2024.

Das Asylbewerberleistungsgesetz verweist nur eingeschränkt auf die Leistungskataloge der Sozialgesetzbücher, sondern eröffnet einen eigenen reduzierten Leistungskatalog in den §§ 2,3,4,6 des Gesetzes.

Es gibt allerdings Verfahrensregelungen des SGB X, auf die ausdrücklich in § 9 AsylbLG hingewiesen wird. Bitte lesen!

Exkurs:

- § 44 SGB X i.V.m. § 9 Abs.4 AsylbLG

Mit § 44 SGB X können auch Bescheide nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag überprüft werden. Wird dem Antrag dann nicht stattgegeben, kann man mit einem Widerspruch das Vorverfahren neu eröffnen

- Achtung: § 9 Abs. 4, S.2 AsylbLG

Fristenregelungen: Bei Rücknahme von VA 4 Jahre, bei nachträglich zu gewährenden Leistungen nur 1 Jahr.

Folie 3: Lücken im AsylbLG

§ 3 AsylbLG

Form der Leistungsgewährung: Während der Unterbringung in einer Aufnahmeeinrichtung gilt im Grundsatz das Sachleistungsprinzip, sowohl für die notwendigen als auch für die notwendigen persönlichen Bedarfe. Ist die Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung beendet, so galt bis zum letzten Jahr des Geldleistungsprinzip.

Das wurde mit der Gesetzesänderung aktuell wieder geändert. Die Behörde kann jetzt auch hier für beide Bedarfsgruppen wieder auf Sachleistungen zurückgreifen.

§ 3 a AsylbLG regelt die Bedarfe, die erheblich niedriger angesetzt werden, als die Bedarfe nach dem SGB II und SGB XII.

§ 4 AsylbLG

Nach der Grundkonzeption des § 4 AsylbLG soll die medizinische Behandlung von Leistungsberechtigten auf die Akutversorgung beschränkt bleiben. Abs. 2 geht für die Versorgung werdender Mütter weiter und entspricht insoweit § 50 SGB XII.

Allerdings muss auch die medizinische Versorgung dem Grundsatz der Menschenwürde gerecht werden. Es sind nach der Gesetzgebung nur solche Leistungen ausgeschlossen, die nicht eindeutig medizinisch indiziert sind oder solche, die aufgrund ihrer Dauer bei voraussichtlich kurzem Aufenthalt nicht abgeschlossen werden können. (?)

§ 2 AsylbLG

Eröffnet die Anwendung der Regelungen des SGB XII nach einem Aufenthalt von 36 Monaten und Leistungen der Teilhabe des 2. Teil des SGB IX. Das bedeutet, dass Menschen mit langjähriger Duldung, die immer noch Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, nur einen beschränkten Zugang zu den übrigen Sozialgesetzbüchern haben.

§ 6 AsylbLG

Die zentrale Funktion dieser Norm besteht darin, dass sie – ebenfalls bei einem Aufenthalt ab 36 Monaten – atypische unerlässliche Bedarfe der Grundleistungen und bei Krankheit bzw. Schwangerschaft eröffnen können.

Auch durch § 6 ist damit eine Angleichung der Leistungen an das SGB XII möglich, aber dennoch abhängig von den einzelnen Behörden, wie sie mit den Möglichkeiten dieser Regelung umgehen. (kann-Regelung, fiskalische Erwägungen)

Fazit:

Die Leistungen nach dem AsylbLG werden außerhalb des Regelungswerkes der übrigen Sozialgesetzbücher gewährt und nehmen damit eine stigmatisierende Sonderstellung ein.

Die reduzierten Leistungen werden nur vereinzelt durchbrochen und müssten einer grundlegenden regelmäßigen Überprüfung der zuständigen Sozialgerichte unterzogen werden.

Den Rechtsweg können aber die wenigsten Betroffenen mangels Wissens, finanzieller und sprachlichen Möglichkeiten einschlagen.